

**Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXIX/8. Sitzung, 27.04.2022**

Beschluss-Nr. 9159

**Themenfeld: Satzungen und Ordnungen der Universität
hier: Ordnung über das Verfahren zur Auswahl von Studienbewerbern und –
bewerberinnen (Universitätszulassungsordnung)**

Vorlage Nr. XXIX/94

Beschlussantrag: Der Akademische Senat beschließt die vorgelegte Ordnung.

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage: Vorlage

**Vorlage Nr. XXIX/94 für die 8. Sitzung
des Akademischen Senats am 27.04.2022
zur Beschlussfassung**

Themenfeld: Satzungen und Ordnungen der Universität Bremen
Titel: Universitätszulassungsordnung
Antragsteller: -R -
Berichterstatter:in: [REDACTED] (06)
Beschlussantrag: Der AS beschließt die anliegende Ordnung.
Begründung:

Die derzeit geltende Universitätszulassungsordnung enthält alte Verweise auf die nicht mehr in Kraft befindliche Hochschulvergabeverordnung. Auch hat sich das Bremische Hochschulzulassungsgesetz geändert. Aus diesem Grunde ist die Universitätszulassungsordnung anzupassen. Sie ist als Neufassung zu beschließen, da sich die eingehenden Rechtsgrundlagen alle geändert haben und die Ordnung ein neues Beschlussdatum erhalten muss. Zwei Regelungen sind neu aufgenommen worden. Zum einen in § 3, da die bisher gefassten Beschlüsse des AS zu den Auswahlnoten formal nicht veröffentlicht waren. Sie sind jetzt in einer Anlage zu der Ordnung zu finden. Außerdem ist aus der Studienplatzvergabeverordnung ein Satz wörtlich übernommen worden. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes in seinem letzten NC-Urteil zu dem Fach Medizin waren Regelungen im Auswahlverfahren geändert worden. Wenn ein Fach unter diese Regelung fällt, dann besteht das zweite Auswahlkriterium künftig in der Regel aus einem Test. Dazu ist ein Verfahren zu regeln. Dieses wird sich künftig auch in einer Anlage abbilden müssen.

Anlage:
Universitätszulassungsordnung

**Ordnung über das Verfahren zur Auswahl von Studienbewerbern und
Studienbewerberinnen
der Universität Bremen
(Universitätszulassungsordnung)**

Vom

Die Senatorin für Häfen und Wissenschaft hat am gemäß § 110 Absatz 1 Nr. 1 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem GBl. S. 216), in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 2 S. 5 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes (BremHZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. November 2019 (Brem.GBl. 2010, S. 548), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilungsplan des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172) und § 28 Absatz 2 Satz 3 der Vergabeverordnung über die Studienplatzvergabe (Studienplatzvergabeverordnung) vom 18. November 2019 (Brem. GBl. 2019, S. 631), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2021 (Brem.GBl. S. 701) die vom Akademischen Senat der Universität Bremen am beschlossene Ordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren der Universität zur Auswahl von Studienbewerberinnen und -bewerbern, soweit dies der Universität durch das Bremische Hochschulzulassungsgesetz und **§ 26 Studienplatzvergabeverordnung für das örtliche Auswahlverfahren** nach Abzug der dort geregelten Vorabquoten übertragen ist und insoweit, als dies nicht bereits durch die genannten Regelungen erfolgt. Die Regelungen der Immatrikulationsordnung der Universität bleiben unberührt. Die Ordnung gilt gem. § 39 Studienplatzvergabeverordnung nicht für Zulassungen zu Masterstudiengängen.

(2) Die in dieser Ordnung geregelten Auswahlverfahren werden nur für Studienanfängerinnen und –anfänger durchgeführt.

**§ 2
Auswahl nach Qualifikation und Noten**

(1) Für die Aufnahme in Studiengänge, in denen die Nachfrage die Kapazität des Studiengangs übersteigt und eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Auswahl von Studienbewerberinnen und -bewerbern entweder aufgrund

1. der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder
2. einer qualifizierten Durchschnittsnote aus der Durchschnittsnote aus der Hochschulzugangsberechtigung und einer oder mehreren bestimmten Einzelnoten, nachdem vorab mindestens 25% der zur Verfügung stehenden Studienplätze gemäß Durchschnittsnote vergeben wurden (Abiturbestenquote). Die Höhe dieser Quote beschließt der Akademische Senat auf Vorschlag des Fachbereichsrates (§ 3) oder
3. nach Qualifikation und besonderer Eignung (§ 4)

(2) In den Auswahlverfahren wird zur Vergabe der Studienplätze unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangfolge nach den erzielten Noten erstellt. Besteht im Ergebnis dieses Verfahrens zwischen zwei oder mehreren Studienbewerberinnen und/oder Studienbewerbern Ranggleichheit, so entscheidet zwischen diesen das Los.

§ 3 Auswahl nach qualifizierter Durchschnittsnote

(1) Die Auswahl erfolgt nach der qualifizierten Durchschnittsnote, wenn der zuständige Fachbereichsrat dies auf Vorschlag der Studienkommission beschließt und der Akademische Senat diesem Beschluss zugestimmt hat. Der Beschluss des Fachbereichs ist zu begründen; dabei ist darzulegen,

1. welche Einzelnote oder -noten aus der Hochschulzugangsberechtigung herangezogen werden,
2. ob und ggf. welche Gewichtung der Einzelnoten untereinander vorgenommen werden soll,
3. inwiefern die Gewichtung der jeweiligen Einzelnote/n besonderen Aufschluss über die Eignung für das gewählte Fach gibt.

(2) In die qualifizierte Durchschnittsnote geht die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit 55%, die zu berücksichtigende Einzelnote bzw. der gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 gebildete Durchschnitt der Einzelnoten mit 45% ein.¹ Werden zwei oder mehrere Einzelnoten herangezogen, ist aus diesen - ggf. unter Berücksichtigung der Gewichtung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 - ein Durchschnitt zu bilden. **Die Einzelheiten zum Auswahlverfahren, hier der Bildung der Auswahlnote (Beschlüsse des Akademischen Senats), werden in einer Anlage zu dieser Ordnung aufgenommen.**

§ 4 Auswahl nach Qualifikation und Eignung

(1) Für die Aufnahme in Studiengänge, in denen die Nachfrage die Kapazität mehrjährig um ein Vielfaches übersteigt, kann die Auswahl von Studienbewerberinnen und -bewerbern auf Antrag des zuständigen Fachbereichsrates nach Qualifikation und nach besonderer Eignung erfolgen. Hierüber entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

(2) Stellt ein Fachbereichsrat einen Antrag gemäß Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 nicht, obwohl die Voraussetzungen des Absatz 1 vorliegen oder ist dieser Antrag unvollständig, erfolgt eine Auswahl nur nach der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung).

(3) Von den nach Qualifikation und besonderer Eignung zu vergebenden Studienplätzen werden mindestens 25% auf der Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben (Abiturbestenquote). Die Höhe dieser Quote beschließt der Akademische Senat auf Vorschlag des Fachbereichsrates.

(4) Die Auswahl geeigneter Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern für die verbleibenden Studienplätze erfolgt anhand folgender Instrumente:

1. Bewertung der Angaben in dem nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung vorzulegenden Bewerbungsschreiben (vgl. § 28 Abs.1 Nr. 6 Studienplatzvergabeverordnung) oder
2. Bewertung von Gesprächen mit Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern (vgl. § 28 Abs.1 Nr. 5 Studienplatzvergabeverordnung) oder
3. Ergebnisse eines Tests (vgl. § 28 Abs.1 Nr. 3 Studienplatzvergabeverordnung) oder

¹ Durchschnittsnote x 0,55 + (Einzelnote bzw. Durchschnitt der Einzelnoten) x 0,45 = qualifizierte Gesamtnote

4. Bewertung vorliegender Berufsqualifikationen oder praktischer Tätigkeiten (vgl. § 28 Abs.1 Nr. 4 Studienplatzvergabeverordnung) oder
5. Verbindung aus zwei oder mehreren der Instrumente gemäß Nr. 1 bis 4 (vgl. § 28 Abs.1 Nr. 7 Studienplatzvergabeverordnung).

Über die Wahl eines oder mehrerer dieser Instrumente für das Verfahren entscheidet auf Antrag des zuständigen Fachbereichsrates der Akademische Senat.

Der Antrag des Fachbereichsrates muss enthalten:

1. Das oder die gewählten Auswahlinstrumente mit näherer Beschreibung des Verfahrens und
2. eine Begründung dafür, warum das oder die gewählten Auswahlinstrumente für die Bewerberauswahl geeignet sind und
3. die Art und Weise der Berechnung der Auswahlnote; dabei sind die erzielbaren Punkte und ihre Umrechnung in die Auswahlnote darzulegen, und
4. ggfls. die Gewichtung der Auswahlnoten für die Bildung einer Durchschnittsnote nach Absatz 3 S. 2 und
5. die Entscheidung über die Bildung einer Auswahlkommission nach § 5 Abs. 1.

(5) Im Ergebnis der Bewertung jedes einzelnen Instruments ist eine Note zu vergeben, die dem Notensystem der Hochschulzugangsberechtigung entspricht.² Wird mehr als eines der zur Verfügung stehenden Instrumente genutzt, wird nach Abschluss des Bewertungsverfahrens ein arithmetisches Mittel der Auswahlnoten gebildet.

(6) Aus der Auswahlnote gemäß Absatz 5 und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird eine Gesamtnote gebildet; § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(7) Besteht als Ergebnis dieses Verfahrens Ranggleichheit zwischen zwei oder mehreren Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, entscheidet zwischen diesen das Los.

(8) In Fächern, in denen mindestens drei Jahre hintereinander je Studienplatz drei Ablehnungen oder mehr erteilt werden mussten, sind mindestens zwei Auswahlkriterien der Auswahlentscheidung zugrunde zu legen. Dieses zweite Auswahlkriterium muss notenunabhängig sein und in der Regel in einem Testverfahren bestehen (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 2 Studienplatzvergabeverordnung). Soweit Testverfahren gem. § 4 Absatz 4 Nr. 3 bestehen, wird für die Auswahl nach dem Ergebnis eines Studierfähigkeitstests in einer Anlage zu dieser Ordnung festgelegt, welcher allgemeine oder gegebenenfalls für die fachspezifische Auswahl geeignete fachspezifische Studierfähigkeitstest für den Studiengang Anwendung findet und welche Noten den Prüfungsergebnissen für die Bildung der Auswahlnote zugeordnet werden.

§ 5 Verfahren

(1) Neben der Entscheidung über die Einbeziehung eines Studiengangs in das Verfahren gemäß § 4 hat der Fachbereichsrat folgende Entscheidungen zu treffen:

1. Bildung einer Auswahlkommission, die verantwortlich für die ordnungsgemäße und fristgerechte Durchführung und die Dokumentation des Verfahrens ist; die Kommission soll geschlechterparitätisch besetzt sein, sie besteht aus mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern und mindestens einer

² Bei der Bewertung des Bewerbungsschreibens beispielsweise könnten für jede Antwortrubrik ein Punktwert von 0-20 angesetzt werden; im Ergebnis steht dann z.B. ein gesamt erzielter Punktwert von 78 (von 100 möglichen), der entsprechend der jeweiligen Notenskala z.B. eine Note von 2,2 ergibt.

Studierendenvertreterin oder einem Studierendenvertreter; die dezentrale Frauenbeauftragten soll beteiligt werden; werden weitere Personen zu Mitgliedern der Auswahlkommission gewählt, ist die Zahl der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer so zu bestimmen, dass diese die Mehrheit in der Kommission haben;

2. Wahl des/der Auswahlinstrumente/s und eine Begründung, warum der Einsatz dieses/dieser Instrumente/s für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern geeigneter als die Auswahl allein anhand der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung; die Begründung soll ferner Aussagen enthalten, inwiefern das Auswahlverfahren Geschlechtergerechtigkeit fördert;
3. Art und Weise der Berechnung der Auswahlnote; dabei sind die erzielbaren Punkte und ihre Umrechnung in die Auswahlnote darzulegen;
4. Höhe der Abiturbestenquote (mindestens 25%).

(2) Hat der Fachbereich gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 3 die Durchführung eines Tests beschlossen, geben die Studiengänge geeignete Hinweise für eine Vorbereitung.

(3) Die Entscheidungen gemäß Absatz 1 sind Bestandteil des gemäß § 4 Abs. 2 an die Rektorin oder an den Rektor zu richtenden Antrags auf Einbeziehung eines Studienganges in dieses Verfahren.

(4) Die Ergebnisse der Auswahlverfahren müssen hinreichend vor Ende der Bewerbungsfrist vorliegen. Die Festlegung der Termine erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor unter Berücksichtigung der entsprechenden im dialogorientierten Serviceverfahren genannten Termine.

(5) Die Auswahlnote gemäß § 4 Abs. 5 ist innerhalb des Zeitraums gemäß Abs. 4 dem Sekretariat für Studierende mitzuteilen, dass das weitere Auswahlverfahren gemäß § 4 Abs. 6, und 7 durchführt.

§ 6

Zulassungsbescheid/Ablehnungsbescheid

Aufgrund des Ergebnisses der Auswahlverfahren erteilt die Rektorin oder der Rektor den Studienbewerberinnen und -bewerbern einen Bescheid über die Zulassung zum Studium bzw. einen Ablehnungsbescheid. Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über Widersprüche gegen Bescheide gemäß Satz 1 entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt in Kraft mit der Genehmigung durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen.

Anlage 1

Beschlüsse des AS zur Eignungsauswahl:

Eine Eignungsauswahl in zulassungsbeschränkten Studienangeboten auf der Grundlage § 3 der Universitätszulassungsordnung findet statt in:

- Digitale Medien, B.Sc. (AS Beschluss Nr. 8058 vom 23.02.2005)

Bildung der Auswahlnote aus folgenden Noten: 55% Abiturdurchschnittsnote, Mathe oder Informatik zu 22,5% und musikalisches Fach zu 22,5%

- Germanistik / Deutsch, B.A. (AS Beschluss 8345 vom 24.02.2010)

Bildung einer Auswahlnote aus folgenden Noten: 55% Abiturdurchschnittsnote, 45% Deutschnote

- Mathematik/Elementarmathematik, Bachelor (AS-Beschluss Nr. 8058 vom 23.02.2005)

Bildung der Auswahlnote aus folgenden Noten: 55% Abiturdurchschnittsnote, 45% Mathematiknote

- Betriebswirtschaftslehre, B.Sc. und Wirtschaftswissenschaft, B.Sc.-Vollfach (AS-Beschluss Nr. 8287 vom 18.02.2009)

Bildung der Auswahlnote aus folgenden Noten: 55% Abiturdurchschnittsnote, 30% Mathematiknote und 15% Deutschnote